

VR-Nr. 580 | AG Nordhausen

Satzung der FSG `99 Salza-Nordhausen e.V.

(Neufassung vom 06.11.2007, eingetragen ins Vereinsregister am 19.02.08)

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen FSG `99 Salza-Nordhausen e.V.

§ 2 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Nordhausen-Salza. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Durchführung, Pflege, Förderung und Entwicklung von Sport- und Freizeitaktivitäten im sportlichen Bereich Fußball. Der Verein stellt sich weiterhin die Aufgabe, die Traditionspflege des seit dem Jahre 1891 in Salza bestehenden Vereinssports fortzuführen.

§ 4 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seinen Zweck durch Ausübung der sportlichen Förderung und Entwicklung im Bereich Fußball durch

- Planung, Angebot und Durchführung eines Trainings- und Spielbetriebes, insbesondere für ausgewählte Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Frauen)
- Unterstützung bei der Qualifizierung zu Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern
- Bekenntnis zum sportlichen Gedankengut, zur Fairness im Sport und zur Olympischen Idee
- Pflege und Erhalt öffentlicher Spielstätten
- Erhaltung, Wiederherstellung und Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre schonende Nutzung durch den Sport

Mit Aufrechterhaltung des Breiten- und Wettkampfsports im Bereich Fußball pflegt der Verein die Tradition des seit dem Jahre 1891 in Salza bestehenden Vereinssports. Die Mittel für die Vereinstätigkeit werden überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, ehrenamtliche Tätigkeit, Eintrittsgelder, Geld- und Sachspenden sowie in Einzelfällen durch projektbezogene öffentliche Zuschüsse getragen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nordhausen unter VR-Nr. 580 eingetragen.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (5) Es darf weiterhin keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform mittels Mitgliedsantrag des Vereins.
- (3) Über die Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium durch Aufnahme. Die Entscheidung wird dokumentiert.
- (4) Die Ablehnung durch das Präsidium ist nicht anfechtbar.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8 Beginn Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt sofort mit der Aufnahmeentscheidung der Beitrittserklärung durch das Präsidium. Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Aufnahme folgenden ersten vollen Kalendermonat.

§ 9 Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind im Verein sportlich aktive Spieler; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht innerhalb des Vereins fußballerisch betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktive in passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu erstellen. Anträge bedürfen immer der Schriftform und sind spätestens sieben Kalendertage vor dem Tag der Versammlung bzw. Sitzung einzureichen. Ausgenommen davon sind Anträge zur Geschäftsordnung, sofern der Verein sich ein solche gegeben hat. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Tod des Mitglieds.

§ 11 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Präsidium erklärt werden.

§ 12 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Das Präsidium hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Antrag schriftlich mitzuteilen.

- (4) Eine mögliche schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der über den Antrag entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung wirksam.
- (6) Der Ausschluss soll dem betroffenen Mitglied sofort und wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch das Präsidium mittels eingeschriebenen Briefs bekanntgemacht werden.

§ 13 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen ausstehenden Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch das Präsidium nicht innerhalb von 3 Monaten, beginnend ab Versendung der Mahnung, nicht voll entrichtet hat oder einer Vereinbarung zur Rückführung der Beitragsschuld zustimmt. Die Zustellung der Mahnung erfolgt entweder persönlich mit Annahmevermerk des Mitglieds oder mittels eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds.
- (2) In der Mahnung müssen der ausstehende Betrag, die Bankverbindung des Vereins, das Angebot zur Rückführungsvereinbarung und der Hinweis auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft enthalten sein.
- (3) Bei Unzustellbarkeit des eingeschriebenen Briefes ist die Mahnung trotzdem wirksam. Eine Anschließermittlung erfolgt nicht.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Präsidium, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Beitragsordnung, sofern der Verein sich ein solche gegeben hat, regelt die Aufnahmegebühr sowie die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages. Solange keine Beitragsordnung vorliegt entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahmegebühr sowie Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann dem Verein eine Beitragsordnung geben.

§ 15 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. das Präsidium
2. die Mitgliederversammlung

§ 16 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus sechs Präsidiumsmitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern.
- (2) Präsidium im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.
- (3) Je zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Das Präsidium wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidiums im Amt.
- (5) Bei andauernder Verhinderung eines Präsidiumsmitglieds übernimmt zunächst das Präsidium kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Das Amt eines Präsidiumsmitgliedes endet mit seinem Austritt aus dem Verein.
- (7) Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei mehr als sechs Kandidaten für die Wahl zum Präsidium sind die sechs Kandidaten zum neuen Präsidium gewählt, die in

absteigender Rangfolge die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Entscheidend für die Rangfolge ist der prozentuale Anteil der Ja-Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen im jeweiligen Wahlgang des einzelnen Kandidaten. Eine Stichwahl erfolgt nur bei Stimmgleichheit nachrangig gewählter Kandidaten.

- (8) Unmittelbar nach Abschluss aller Wahlgänge konstituiert sich das neu gewählte Präsidium und bestimmt die Funktionen der Präsidiumsmitglieder. Diese werden der Mitgliederversammlung umgehend bekannt gegeben.
- (9) Eine Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist zulässig.
- (10) Zur Beschlussfassung müssen mindestens drei Viertel der Präsidiumsmitglieder anwesend sein.
- (11) Das Präsidium fasst in Präsidiumssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten; bei seiner Verhinderung die Stimme des Vizepräsidenten. Sind beide verhindert und kommt keine Mehrheit zur Beschlussfassung zustande, so ist der Beschluss abgelehnt.
- (12) Über Präsidiumssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich; weitere Personen sind nach Zustimmung der Präsidiumsmitglieder und auf mündlich oder schriftlich Einladung zugelassen.
- (13) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Beschränkung der Vertretungsmacht des Präsidiums

Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall zu einer Leistung von mehr als 1.000,00 Euro verpflichtet, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 18 Präsidiumsermächtigung

Das Präsidium wird ermächtigt, gegebenenfalls notwendige Ergänzungen und Änderungen in der Satzung auf Verlangen oder Hinweis des Registergerichtes, des Finanzamtes oder anderer Behörden durch Präsidiumsbeschluss vorzunehmen. Sonstige Satzungsbestimmungen bleiben davon unberührt. Der Beschluss ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

§ 18 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres zu berufen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn
 - a. das Präsidium dies im Vereinsinteresse für notwendig hält
 - b. mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, dies schriftlich beantragen
 - c. bei Ausscheiden des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters binnen 3 Monaten

§ 19 Form der Berufung

- (1) Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung, d.h. gleichzeitige Bekanntgabe der Tagesordnung, bezeichnen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium zu stellen.

§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Haushalts für das kommende Jahr
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums
4. Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer
5. Beschlussfassungen über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
6. Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitgliedes

§ 21 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Vereins mangels Anwesenheit nicht erreicht, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstage eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung der Ladungsfrist (§ 19 Abs. 1 der Satzung) einzuberufen.
- (4) Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese erleichterte Beschlussfassung ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 22 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle aktiven, passiven sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig und rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind und ihren Beitrag einschließlich des Monats, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, voll entrichtet haben.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf mündlichen Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim. Auch auf Antrag kann hiervon nicht abgewichen werden.
- (4) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussfassungen nach § 21 Abs. 3 dieser Satzung werden ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Stimmenthaltungen werden bei allen Beschlussfassungen nicht mitgezählt.
- (5) Bei Beschlussfassung zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ausgenommen hiervon sind Änderungen nach § 17 der Satzung.
- (6) Bei Beschlussfassung zur Änderung des Vereinszwecks nach § 3 dieser Satzung ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das Votum der zum Tage des Aufrufs der Beschlussvorlage nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (7) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 23 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

- (1) Über die Versammlung und in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (2) Das Protokoll ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 24 Kassenprüfung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer die Dauer von zwei Jahren zu bestellen.
- (2) Präsidiumsmitglieder oder Vereinsmitglieder, die in den letzten drei Jahren dem Präsidium sowie gesetzliche Vertreter von Vereinsmitgliedern in der Form der juristischen Person dürfen nicht zum Kassenprüfer bestellt werden.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und Kontoauszüge sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und von den Rechnungsprüfern sowie dem Schatzmeister zu unterzeichnen und dem Präsidium vorzulegen.
- (4) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Präsidium genehmigten Ausgaben.
- (5) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Das Ergebnis ist dem Versammlungsprotokoll beizufügen.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 21 Abs. 2, § 22 Abs. 7) aufgelöst werden.
- (2) Der Beschluss ist sämtlichen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Liquidation und Anmeldung zur Eintragung der Auflösung erfolgt durch das letzte gewählte Präsidium.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch verbliebene Vereinsvermögen dem Kreissportbund Nordhausen e.V. als steuerbegünstigter Körperschaft zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Nordhausen.

§ 27 Errichtung der Satzung

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.11.2007 im Ganzen neu gefasst und tritt an die Stelle der letzten, am 15.06.1999 in der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung.